

Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“, ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB

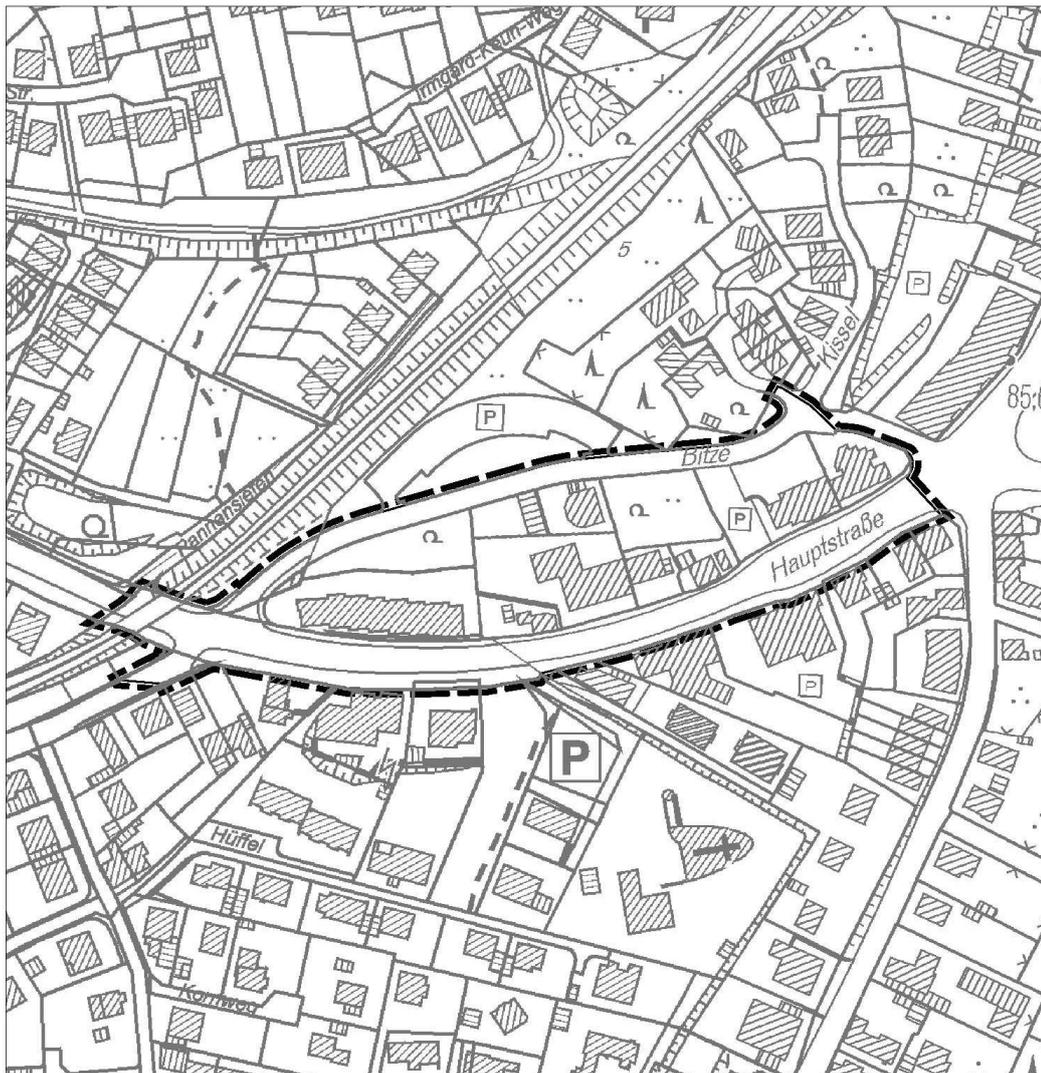
Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 214 (4) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung das ergänzende Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“ ergibt sich aus dem beigefügten Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK5).



**Bebauungsplan Nr. 114
"Rösrath Mitte - Bitze"**

Darstellungen im Maßstab 1 : 2.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum ergänzenden Verfahren gem. § 214 (4) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 114 „Rösrath Mitte - Bitze“ der Stadt Rösrath vom 11.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 22.01.2024

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 26.01.2024 veröffentlicht.